

1.6

Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen hier: 3. Änderung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2 ff.), und der §§ 1, 2 und 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 01.11.2001 folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 23.05.1997, geändert durch Beschlüsse vom 12.02.1998 und 02.11.2000, beschlossen:

Artikel 1

1) § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen;

2) § 3 Abs. 1 – 4 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

3) § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Absatz 1:

In den Fällen der Ablehnung eines Antrags, der Zurückweisung eines Widerspruchs, der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung oder der Zurücknahme eines Antrages oder Widerspruchs sind die Gebühren nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu bemessen. Bemessungsgrundlage sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Absatz 2:

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes.

Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

Absatz 3:

Für die Entscheidung über einen Widerspruch beträgt die Gebühr, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, bis zu 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages.

War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Euro.

Absatz 4:

Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes.

War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.

Absatz 5:

Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes.

In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro.

Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

4) § 7 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

5) In dem Kostenverzeichnis der Satzung wird nach Abschnitt II/Ziffer 5 eingefügt:

6. Telekommunikationslinien

6.1 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)

mindestens pro Antrag	50,00 Euro
höchstens pro Antrag	2.500,00 Euro

6.2 Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien

mindestens pro Antrag	25,00 Euro
höchstens pro Antrag	1.250,00 Euro

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 02.01.2002 in Kraft.

Langen, den 12.11.2001
Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wurde am
öffentlich bekanntgemacht.

in der Langener Zeitung